

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Eltern und Angehörige!

Menschen, die schwere sexuelle und körperliche Gewalt erfahren haben, leiden oft ihr Leben lang. Sie sind besonders schutzbedürftig.



In einem Strafverfahren als geschädigte Zeugin oder geschädigter Zeuge vor Gericht aussagen zu müssen, bedeutet oft, das Erlebte vor Fremden schildern zu müssen. Dies fällt häufig schwer. Deshalb ist es notwendig, auf einfachem Weg Hilfe anzubieten. Gerade bei Gewalt- und Sexualdelikten ist die psychosoziale Prozessbegleitung eine wichtige Begleitung und Stütze.

Besonders Kinder und Jugendliche können durch die Vernehmung im Strafverfahren schwer leiden. Hier soll die gesetzlich verankerte psychosoziale Prozessbegleitung als Form der nicht rechtlichen Begleitung im Strafverfahren für besonders schutzbedürftige Zeugen und Zeuginnen helfen.

Sie ist geprägt von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung.

Mit diesem Faltblatt mache ich allen Opfern von Straftaten und deren Angehörigen Mut, sich über den Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung zu informieren und diese zu nutzen. Wann der Anspruch besteht, erfahren Sie in diesem Faltblatt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Anne-Marie Keding".

Anne-Marie Keding  
Ministerin für Justiz und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt

## Angebot und Anspruch

Das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung richtet sich an besonders schutzbedürftige Zeuginnen und Zeugen, beispielsweise

- Kinder und Jugendliche,
- Personen mit einer Behinderung oder einer psychischen Beeinträchtigung,
- Betroffene von Sexualstraftaten oder
- Betroffene mit besonders schweren Tatfolgen.

Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt auch die Angehörigen und Bezugspersonen der Betroffenen, sofern diese besonders schutzbedürftig sind.

Ziel ist es, bei den Betroffenen die individuellen Belastungen zu verringern, drohende neue Traumatisierungen zu verhindern und ihnen Kraft zu geben, in der Hauptverhandlung aussagen zu können.

## Anforderungen an die Tätigkeit

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird von Fachkräften durchgeführt, die fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sind.

Sie verfügen über eine spezifische Zusatzqualifikation zur professionellen Betreuung und Begleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren.

## Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung

Sind die Voraussetzungen für eine Beordnung erfüllt, können Sie einen Antrag auf Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin oder eines psychosozialen Prozessbegleiters beim zuständigen Gericht stellen.

Welches Gericht zuständig ist, bestimmt sich nach dem Stand des Strafverfahrens:

**Im Ermittlungsverfahren**, also vor Erhebung der öffentlichen Klage, entscheidet das Amtsgericht am Sitz der zuständigen Staatsanwaltschaft. In den meisten Fällen wird sich die Zuständigkeit dabei nach dem Tatort bestimmen.

**Im Hauptverfahren** entscheidet das jeweils mit der Sache befasste Gericht.

Durch das Gericht erfolgt die Auswahl der beizuordnenden Person. Dabei haben Sie aber auch die Möglichkeit, eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozessbegleiter ihrer Wahl vorzuschlagen.

Über die Adresse [www.opferschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.opferschutz.sachsen-anhalt.de) gelangen Sie zur Seite „Psychosoziale Prozessbegleitung“. Dort können Sie sich das Verzeichnis der in Sachsen-Anhalt anerkannten psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter als PDF-Datei herunterladen und nach geeigneten Personen suchen.

## Unterstützungsmöglichkeiten

Im Idealfall kann die psychosoziale Prozessbegleitung bereits vor der Erstattung einer Anzeige beginnen und bis zum rechtskräftigen Urteil andauern. Die Intensität der Prozessbegleitung hängt ganz von den individuellen Bedürfnissen des Betroffenen ab. Grundsätzlich ist die Prozessbegleitung auch neben einer anwaltlichen Vertretung sinnvoll, da sie Unterstützung im psychosozialen und nicht im rechtlichen Sinne bietet.

Die Möglichkeit einer Unterstützung kann konkret bedeuten:

### Vor der Hauptverhandlung

bespricht die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter altersgerecht mit den Betroffenen den Ablauf eines Strafverfahrens und die Aufgaben jedes Beteiligten. Es besteht die Möglichkeit zuvor das Gericht und den Gerichtssaal anzusehen.

### Während der Hauptverhandlung

ist die Prozessbegleiterin oder der Prozessbegleiter für die Betroffenen vor Ort und während der Vernehmung im Gerichtssaal mit anwesend. Wartezeiten werden in einem geschützten Raum betreuend überbrückt.

### Nach der Hauptverhandlung

und Beendigung des Verfahrens ist eine Nachbesprechung möglich. Auf Wunsch wird das Urteil verständlich erklärt. Bei Bedarf informiert und vermittelt die Prozessbegleitung über weitere Hilfsangebote zur Verarbeitung der Gewalterfahrung.

Psychosoziale Prozessbegleitung schließt eine rechtliche und rechtsvertretende Funktion aus. Sie ersetzt keine Beratung und Therapie.

## Kosten

Die Kosten für die psychosoziale Prozessbegleitung trägt die Staatskasse, allerdings nur im Fall einer Beordnung. Sie kann in jedem Verfahrensstadium in Anspruch genommen werden.

## Weitere Informationen

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist mit dem Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren vom 21. Dezember 2015 (3. Opferrechtsreformgesetz) im Strafverfahrensrecht und einem eigenständigen Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren verankert worden.

Weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung, insbesondere für die Praktiker, finden sie im Internet unter der Adresse:

[www.opferschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.opferschutz.sachsen-anhalt.de).

Herausgegeben vom  
Ministerium für Justiz und Gleichstellung  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg  
Tel.: 0391 567-6234, -6230, -6235  
Fax: 0931 567-6187  
E-Mail: [presse@mj.sachsen-anhalt.de](mailto:presse@mj.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.mj.sachsen-anhalt.de](http://www.mj.sachsen-anhalt.de)

2. Auflage im Juni 2017  
Titelillustration: Phil. Hubbe, Magdeburg  
Druck: Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Hinweis: Das Faltblatt wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Es wird ausschließlich kostenlos abgegeben. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

# Psychosoziale Prozessbegleitung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Justiz und Gleichstellung